

**juris-Abkürzung:** OberStV ST 2013  
**Ausfertigungs-**  
**datum:** 03.12.2013  
**Gültig ab:** 10.12.2013  
**Dokumenttyp:** Verordnung

**Quelle:**

**Fundstelle:** GVBl. LSA 2013, 507  
**Gliede-**  
**rungs-Nr:** 2231.130

**Verordnung über die gymnasiale Oberstufe  
(Oberstufenverordnung)  
Vom 3. Dezember 2013**

*Zum 23.11.2016 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Verordnung vom 3. November 2016 (GVBl. LSA S. 347) \*)

#### **Fußnoten**

- \* [Gemäß § 2 der Verordnung vom 3. November 2016 (GVBl. LSA S. 347, 348) ist folgende Regelung zu beachten:  
"Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2016/2017 das dritte Kurshalbjahr der Oberstufe besuchen, können abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 2 bis zum 16. Dezember 2016 Änderungen bei den als schriftliche Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau benannten Fächern vornehmen."]

Aufgrund von § 5a Abs. 8, § 6 Abs. 6 und § 35 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 6 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3. Mai 2011 (MBI. LSA S. 217), zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. September 2012 (MBI. LSA S. 535), wird verordnet:

#### **Inhaltsübersicht**

##### Abschnitt 1

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Struktur der gymnasialen Oberstufe
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen für den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe
- § 4 Verweildauer
- § 5 Schulbesuch im Ausland
- § 6 Unterrichtsangebot und Beratung
- § 7 Zeugnisse, Leistungsbewertung, Dokumentation der Leistungen

##### Abschnitt 2

#### **Einführungsphase**

- § 8 Aufgaben und Ziele der Einführungsphase
- § 9 Unterricht in der Einführungsphase
- § 10 Regelungen zur Fremdsprachenbelegung
- § 11 Versetzung in die Qualifikationsphase

##### Abschnitt 3

#### **Qualifikationsphase**

- § 12 Organisation des Unterrichts in der Qualifikationsphase
- § 13 Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer
- § 14 Kernfächer, Profulfächer und Wahlpflichtfächer
- § 15 Besondere Lernleistungen
- § 16 Belegungsverpflichtungen
- § 17 Versäumnis von Klausuren, Unterrichtsversäumnisse
- § 18 Rücktritt und Wiederholung

Abschnitt 4  
**Abiturprüfung**

- § 19 Zweck der Abiturprüfung
- § 20 Prüfungsfächer
- § 21 Prüfungsaufgaben
- § 22 Termine der Abiturprüfung
- § 23 Prüfungskommission
- § 24 Fachprüfungsausschüsse
- § 25 Zuhörerinnen und Zuhörer
- § 26 Sonderregelung für behinderte Schülerinnen und Schüler
- § 27 Meldung und Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung
- § 28 Durchführung der schriftlichen Abiturprüfung
- § 29 Bewertung der schriftlichen Abiturprüfung
- § 30 Vorbereitung der mündlichen Abiturprüfung
- § 31 Durchführung der mündlichen Abiturprüfung
- § 32 Abbruch der mündlichen Abiturprüfung
- § 33 Bewertung der besonderen Lernleistung
- § 34 Versäumnis, Rücktritt, Nachprüfungen
- § 35 Täuschung
- § 36 Störung
- § 37 Gesamtqualifikation
- § 38 Block I
- § 39 Block II
- § 40 Feststellung der Ergebnisse der Abiturprüfung
- § 41 Wiederholung der Abiturprüfung
- § 42 Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife
- § 43 Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten
- § 44 Rechtsbehelfsbelehrung

Abschnitt 5  
**Schlussvorschriften**

- § 45 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die gymnasiale Oberstufe am Gymnasium und an der Gesamtschule.

**§ 2  
Ziel und Struktur der gymnasialen Oberstufe**

(1) Ziel der gymnasialen Oberstufe ist die Allgemeine Hochschulreife.

(2) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase. Die Qualifikationsphase umfasst vier Kurshalbjahre und schließt mit der Abiturprüfung ab.

**§ 3**  
**Aufnahmevoraussetzungen für den Eintritt**  
**in die gymnasiale Oberstufe**

(1) In die gymnasiale Oberstufe kann eintreten,

1. wer im Land Sachsen-Anhalt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat,
2. wer in einem anderen Land, an einer deutschen Auslandsschule oder an einer Europäischen Schule ein Zeugnis erworben hat, das der in Nummer 1 genannten Berechtigung gleichwertig ist,
3. wer einen ausländischen Bildungsnachweis besitzt, der der in Nummer 1 genannten Berechtigung gleichwertig ist und hinreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist oder
4. wem das Landesschulamt im Einzelfall auf Antrag den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe gestattet hat.

(2) In die Einführungsphase kann in der Regel nur aufgenommen werden, wer zu Beginn des Schuljahres, in dem die Aufnahme erfolgt, das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat. Das Landesschulamt kann Ausnahmen zulassen.

(3) Das Landesschulamt kann einzelne Schulen bestimmen, die Schülerinnen und Schüler aufnehmen, die die Berechtigung nach Absatz 1 erlangt, jedoch ab Schuljahrgang 7 keinen durchgängigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben.

(4) Wer die Einführungsphase in einem anderen Land oder in einer deutschen Auslandsschule oder einer Europäischen Schule absolviert hat, die Bedingungen nach § 5 Abs. 2 erfüllt und das 19. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann ohne Besuch der Einführungsphase unmittelbar in die Qualifikationsphase aufgenommen werden. Das Landesschulamt kann hinsichtlich der Altersregelung Ausnahmen zulassen.

(5) Ein verkürzter Durchgang durch die gymnasiale Oberstufe ist für geeignete Schülerinnen und Schüler durch ein vorzeitiges Eintreten in die zweite Hälfte der Einführungsphase ohne Versetzungsentscheidung möglich.

(6) Der Eintritt in die Qualifikationsphase ist nur zu Beginn eines Schuljahres möglich.

**§ 4**  
**Verweildauer**

(1) Die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe beträgt in der Regel drei Jahre, mindestens jedoch zwei Jahre und höchstens vier Jahre. Die erstmalige Meldung zur Abiturprüfung muss unter Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen spätestens im vierten Jahr des Besuchs der gymnasialen Oberstufe erfolgen.

(2) Wer ohne Besuch der Einführungsphase in die Qualifikationsphase eintritt, kann diese höchstens drei Jahre besuchen. Die erstmalige Meldung zur Abiturprüfung muss unter Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen im dritten Jahr des Besuchs der gymnasialen Oberstufe erfolgen.

(3) Die Höchstverweildauer kann zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung um ein Jahr überschritten werden. Die erneute Meldung zur Abiturprüfung muss unter Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen innerhalb dieses Wiederholungsjahres erfolgen.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler muss am Ende der Einführungsphase oder zum Ende eines Kurshalbjahres die Schule verlassen, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits feststeht, dass die Bedingungen gemäß den Absätzen 1, 2 oder 3 nicht mehr erfüllt werden können. In besonderen Fällen, insbesondere bei längeren Unterrichtsversäumnissen aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, kann das Landesschulamt Ausnahmen zulassen.

**§ 5**

## **Schulbesuch im Ausland**

- (1) Eine Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland kann auf Antrag für die Zeit eines nachgewiesenen längstens einjährigen Schulbesuchs im Ausland durch das Landesschulamt genehmigt werden, wenn regelmäßiger Schulbesuch in einem vergleichbaren Bildungsgang nachgewiesen wird.
- (2) Der Schulbesuch im Ausland kann auf Antrag durch das Landesschulamt auf den Besuch der Einführungsphase angerechnet werden. Umfasst dieser Schulbesuch im Ausland auch das zweite Halbjahr der Einführungsphase, kann der Eintritt in die Qualifikationsphase ohne Versetzungsentscheidung erfolgen, wenn in der jeweiligen Landessprache, einer weiteren Fremdsprache, Mathematik, einer Naturwissenschaft und einem Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes zumindest ausreichende Leistungen erzielt worden sind. Das Landesschulamt kann im Einzelfall den Eintritt in die Qualifikationsphase auch zulassen, wenn eine vollständige entsprechende Belegung im Gastland nachweislich nicht möglich war. Die mit der Versetzung in die Qualifikationsphase erreichbaren Berechtigungen werden in diesen Fällen durch mindestens 05 Punkte in allen Kursen des ersten Kurshalbjahres erreicht, wobei eine Minderleistung bis 01 Punkt zugelassen ist.
- (3) Erfolgt die Beurlaubung nach dem Absolvieren der Einführungsphase und vor Eintritt in die Qualifikationsphase, wird diese Zeit nicht auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.
- (4) Eine Beurlaubung vom Besuch der Qualifikationsphase für einen Schulbesuch im Ausland ist unzulässig.
- (5) Leistungen, die an einer deutschen Auslandsschule oder einer Europäischen Schule erzielt worden sind, sind bei Rückkehr während der Einführungsphase für die Erstellung der Jahresnoten zu berücksichtigen.

## **§ 6**

### **Unterrichtsangebot und Beratung**

- (1) Hinsichtlich der wählbaren Fächer- und Kursangebote soll sich das Angebot im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten der Schule sowie zugewiesener Lehrerstunden an den Wünschen der Schülerinnen und Schüler orientieren und Wahlmöglichkeiten vorsehen. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Fach- und Kursangebot besteht nicht.
- (2) Rechtzeitig vor den Wahlentscheidungen für den Wahlpflichtbereich des 9. Schuljahrganges sowie für die Einführungsphase informiert die Schule die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsbeauftragte über die Regelungen für die gymnasiale Oberstufe. Sie berät die Schülerinnen und Schüler bei der Wahl der Fächer.
- (3) Rechtzeitig vor den Wahlentscheidungen für die Qualifikationsphase berät die Schule die Schülerinnen und Schüler bei der Wahl der Fächer und Kurse und informiert über die Vorschriften für die Abiturprüfung.
- (4) Die Schule überprüft, ob die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen erfüllt werden.

## **§ 7**

### **Zeugnisse, Leistungsbewertung, Dokumentation der Leistungen**

- (1) In der Einführungsphase werden ein Halbjahreszeugnis und ein Jahreszeugnis erstellt. In der Qualifikationsphase werden für jedes Kurshalbjahr gesonderte Leistungsnachweise erstellt. Die Erstellung des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erfolgt gemäß § 42.
- (2) Wer die Schule verlässt, ohne die Allgemeine Hochschulreife erworben zu haben, erhält ein Abgangszeugnis und bei Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife.
- (3) Die Leistungen in der Einführungsphase werden mit den Noten 1 bis 6 bewertet. Die Noten werden in der Qualifikationsphase je nach Notentendenz in Punkte umgesetzt. Hierbei entsprechen

Note 1 (sehr gut)	15/14/13 Punkten,
Note 2 (gut)	12/11/10 Punkten,
Note 3 (befriedigend)	9/8/7 Punkten,
Note 4 (ausreichend)	6/5/4 Punkten,
Note 5 (mangelhaft)	3/2/1 Punkten,
Note 6 (ungenügend)	0 Punkten.

## **Abschnitt 2**

### **Einführungsphase**

#### **§ 8**

#### **Aufgaben und Ziele der Einführungsphase**

Die Einführungsphase soll die für die Qualifikationsphase erforderlichen personalen, sozialen und fachlichen Kompetenzen gezielt fördern und die Schülerinnen und Schüler in die Arbeitsmethoden und Inhalte der Qualifikationsphase einführen sowie zu eigenverantwortlichen Wahl- und Differenzierungsentscheidungen befähigen. Die Einführungsphase orientiert sich zunehmend an den Leistungsanforderungen der Qualifikationsphase.

#### **§ 9**

#### **Unterricht in der Einführungsphase**

(1) Der Unterricht in der Einführungsphase gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Die Verpflichtungen zur Teilnahme ergeben sich aus der **Anlage 1**.

(2) Im Wahlpflichtbereich können neben Fächern nach **Anlage 2** auch Ausgleichskurse zur Behebung von Kenntnisdefiziten oder zur Vertiefung, insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in Naturwissenschaften und Fremdsprachen und auch Veranstaltungen zur Berufs- und Studienorientierung angeboten werden. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) In ausgewählten Fächern kann der Unterricht nach Genehmigung durch das Landesschulamt in Englisch erteilt werden.

(4) Die Leistungen in den Fächern des Pflichtbereiches und in Fächern des Wahlpflichtbereiches gemäß Anlage 2 werden bewertet.

#### **§ 10**

#### **Regelungen zur Fremdsprachenbelegung**

(1) Die Verpflichtung zur Belegung von zwei Fremdsprachen ist durch Fortführung der im 5. und 7. Schuljahrgang begonnenen Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprache zu erfüllen.

(2) Schülerinnen und Schüler, die ab dem 7. Schuljahrgang keinen durchgängigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, erfüllen die Verpflichtung zur Belegung der zweiten fortgeführten Fremdsprache durch Belegung einer im 9. Schuljahrgang oder in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache.

#### **§ 11**

#### **Versetzung in die Qualifikationsphase**

(1) Grundlage für die Versetzung sind die Leistungen in den Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches gemäß Anlage 1. Kernfächer sind Deutsch, Mathematik und die beiden Pflichtfremdsprachen.

(2) In die Qualifikationsphase werden Schülerinnen und Schüler versetzt, die in allen Fächern gemäß Absatz 1 zumindest ausreichende Leistungen nachweisen. Eine Versetzung erfolgt auch, wenn in nur einem Fach eine mangelhafte Leistung vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden kann. Dieser Ausgleich kann in einem Kernfach nur durch ein anderes Kernfach erfolgen.

(3) Die freiwillige Wiederholung der Einführungsphase ist möglich. Sie hat zur Folge, dass die zuletzt ausgesprochene Versetzung rückwirkend als nicht getroffen gilt.

(4) Der freiwillige Rücktritt aus der Einführungsphase ist zum Beginn des zweiten Halbjahres möglich. Am Ende des Schuljahrgangs, in den zurückgetreten wird, erhält die Schülerin oder der Schüler ein Zeugnis, dessen Noten aus den dann im zweiten Halbjahr erreichten Ergebnissen gebildet werden. Eine erneute Versetzungsentscheidung entfällt.

(5) Freiwillige Wiederholung und freiwilliger Rücktritt werden auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.

### **Abschnitt 3**

#### **Qualifikationsphase**

##### **§ 12**

#### **Organisation des Unterrichts in der Qualifikationsphase**

(1) Die Schule stellt sicher, dass die Voraussetzungen zur Zulassung zur Abiturprüfung in vier Kurshalbjahren erfüllt werden können und sorgt für weitgehend stabile Lerngruppen. Die Schulen können dazu Belegungskombinationen anbieten.

(2) Das Unterrichtsangebot gliedert sich in Kernfächer, Profulfächer und Wahlpflichtfächer und wird in Halbjahreskurse strukturiert. Der Unterricht in den Kern- und Profulfächern wird vierstündig erteilt, in den Wahlpflichtfächern wird er zweistündig erteilt. Fremdsprachen werden generell vierstündig erteilt.

(3) Die Halbjahreskurse eines Faches bauen als Folgekurse aufeinander auf und repräsentieren das Lernniveau der gymnasialen Oberstufe unter dem Aspekt einer grundlegenden wissenschaftspropädeutischen Ausbildung. In den Kern- und Profulfächern wird diese exemplarisch vertieft.

(4) Entsprechend den personellen Möglichkeiten können auch fächerverbindende Fachangebote vorgehalten werden. Diese können ein Kurshalbjahr oder mehrere Kurshalbjahre umfassen. Verbunden werden können nur Fächer nach Anlage 2.

##### **§ 13**

#### **Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer**

(1) Die Unterrichtsfächer werden verschiedenen Aufgabenfeldern zugeordnet:

1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld,
2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
3. dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld.

(2) Die Zuordnung des jeweiligen Unterrichtsfaches ergibt sich aus der Anlage 2.

(3) Das Fach Sport ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

##### **§ 14**

## **Kernfächer, Profulfächer und Wahlpflichtfächer**

- (1) Die Möglichkeit, Fächer als Kernfächer, Profulfächer und Wahlpflichtfächer anzubieten, ergibt sich aus Anlage 2.
- (2) Nach Genehmigung durch die oberste Schulbehörde können bei besonderem Vorlauf in der Sekundarstufe I weitere Fächer als Profulfächer angeboten werden.
- (3) In ausgewählten Fächern kann der Unterricht in Englisch erteilt werden, soweit eine Genehmigung durch das Landesschulamt vorliegt.

### **§ 15**

#### **Besondere Lernleistung**

- (1) Die besondere Lernleistung ist eine Leistung auf Abiturniveau, die die Schülerinnen und Schüler freiwillig und selbstständig in der Qualifikationsphase erbringen können. Im Arbeitsumfang muss sie mindestens einem zwei Kurshalbjahre umfassenden Wahlpflichtkurs entsprechen.
- (2) Die Zulassung einer Leistung als besondere Lernleistung ist bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu beantragen. Die Schülerinnen und Schüler werden im Vorfeld durch die Schule beraten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Zulassung und die Zuordnung zu einem der drei Aufgabenfelder gemäß Anlage 2.
- (3) Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren und in einem Kolloquium darzustellen und zu erläutern. Sie darf weder vollständig noch in Teilen in Kursbewertungen einfließen.
- (4) Die schriftliche Dokumentation muss spätestens vor Beginn der Abiturprüfung vorliegen. Das Kolloquium findet spätestens in der Zeit der mündlichen Abiturprüfungen statt.
- (5) Die Schule unterstützt das Finden und Eingrenzen des Themas sowie das Erbringen der Leistung, die Erstellung der Dokumentation und die Vorbereitung auf das Kolloquium durch entsprechende Konsultations- und Kursangebote und gewährt Hilfe beim Finden von und der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

### **§ 16**

#### **Belegungsverpflichtungen**

- (1) Während der Qualifikationsphase sind die Kern-, Profil- und Wahlpflichtfächer über vier Kurshalbjahre durchgängig zu belegen. Getroffene Wahlen sind verbindlich. Die Schule kann innerhalb der ersten zwei Unterrichtswochen im ersten Kurshalbjahr Änderungen zulassen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.
- (2) Die Belegungsverpflichtungen in den einzelnen Fächern ergeben sich aus Anlage 2. \*) Aus den Kern- und Profulfächern sind vor Beginn des dritten Kurshalbjahres die Fächer zu benennen, in denen die Schülerin oder der Schüler die schriftlichen Abiturprüfungen auf erhöhtem Anforderungsniveau ablegt. Darunter muss mindestens eines der Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache oder Naturwissenschaft sein. Dabei dürfen höchstens eine Fremdsprache und höchstens eine Naturwissenschaft gewählt werden.
- (3) Bei amtsärztlichem Attest entfällt die Belegungspflicht in Sport. Liegt dieser Fall bereits zum Beginn der Qualifikationsphase vor, ist gemäß Anlage 2 als Ersatz die Belegung eines weiteren Wahlpflichtfaches verpflichtend. Ist dies schulorganisatorisch zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich, ist als Ersatz in jedem betroffenen Kurshalbjahr eine sporttheoretische Belegarbeit zu fertigen, die im Arbeitsumfang einem zweistündigen Halbjahreskurs entspricht. Die Bewertung wird als Halbjahresleistung unter Sporttheorie ausgewiesen, kann jedoch nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.
- (4) Als Profulfach können nur durchgängig spätestens seit dem 9. Schuljahrgang oder gemäß § 10 Abs. 2 belegte Fremdsprachen gewählt werden.
- (5) Wer ohne Besuch der Einführungsphase in die Qualifikationsphase eintritt, kann zur Erfüllung der Fremdsprachenverpflichtungen nur eine Fremdsprache wählen, in der sie oder er mindestens seit dem 7. Schuljahrgang am Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht teilgenommen hat.

(6) Belegungsverpflichtungen können nicht mit Kursen oder Belegarbeiten gemäß Absatz 3 erfüllt werden, die mit 0 Punkten bewertet wurden.

(7) Wenn ein fächerverbindender Kurs in einer Wochenstundenzahl erteilt wird, die der Summe der Stunden der implizierten Einzelfächer entspricht und inhaltlich beide Fächer ihrem Stundenanteil entsprechend vertreten sind, kann dieser Kurs auf die Belegungsverpflichtung beider Fächer angerechnet werden. Anderenfalls wird er nur auf das Schwerpunktfach angerechnet.

(8) Ergänzend zur Belegungsverpflichtung können weitere Fächer gewählt werden.

(9) Die Belegung bewertungsfreier Angebote wird nicht angerechnet.

(10) Fächer, die über die Mindestbelegung hinaus belegt wurden, können jeweils zum Kurshalbjahresende abgewählt werden.

(11) Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt können Belegungen bestimmter Profulfächer verpflichtend vorgeben.

## **Fußnoten**

- \* [Gemäß § 2 der Verordnung vom 3. November 2016 (GVBl. LSA S. 347, 348) ist folgende Regelung zu beachten:  
"Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2016/2017 das dritte Kurshalbjahr der Oberstufe besuchen, können abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 2 bis zum 16. Dezember 2016 Änderungen bei den als schriftliche Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau benannten Fächern vornehmen."]

## **§ 17 Versäumnis von Klausuren, Unterrichtsversäumnisse**

(1) Wer eine Klausur oder sonstige Leistungserhebung aus wichtigen nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumt, erhält, wenn es pädagogisch sinnvoll und zeitlich möglich ist, zu einem späteren Zeitpunkt Gelegenheit, die Leistung zu erbringen. Die Gründe der Abwesenheit sind umgehend - in der Regel vor der Leistungserhebung -, unaufgefordert und schriftlich darzulegen. Bei krankheitsbedingtem Fehlen Volljähriger ist der Nachweis durch ärztliche Bescheinigung zu führen. Bei Minderjährigen kann der Nachweis durch ärztliche Bescheinigung gefordert werden.

(2) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Klausur oder angekündigte sonstige Leistungsbewertung aus durch sie oder ihn zu vertretenden Gründen oder liegt keine Erklärung oder ärztliche Bescheinigung gemäß Absatz 1 Satz 2 bis 4 vor, so erfolgt eine Bewertung mit 0 Punkten. Dies gilt auch für Nachholleistungen nach Absatz 1 Satz 1 und bei Verweigerung der Leistung.

(3) Kann auf Grund erheblicher Unterrichtsversäumnisse eine Halbjahresleistung in der Qualifikationsphase nicht bewertet werden, erfolgt die Bewertung mit 0 Punkten. Soweit die Gründe nicht selbst zu vertreten sind, kann bis zu zwei Unterrichtswochen nach dem Kurshalbjahreswechsel eine besondere Leistungserhebung angesetzt werden. Entscheidungen gemäß § 18 Abs. 2, 3 und 5 werden in diesem Fall bis zur Vorlage der Bewertung zurückgestellt.

## **§ 18 Rücktritt und Wiederholung**

(1) In der Qualifikationsphase findet keine Versetzung statt.

(2) Stellt sich bereits am Ende des ersten Kurshalbjahres heraus, dass eine Schülerin oder ein Schüler die Voraussetzung für die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr erfüllen kann oder stellen die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler, den Antrag, so tritt sie oder er unmittelbar in die Einführungsphase zurück. Nach Abschluss der Einführungsphase tritt sie oder er ohne erneute Versetzungsentscheidung in das erste Kurshalbjahr der Qualifikationsphase ein.

- (3) Zeigt sich am Ende des zweiten Kurshalbjahres, dass die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen nicht mehr erfüllt werden können, geht die Schülerin oder der Schüler in das erste Kurshalbjahr zurück.
- (4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag, am Ende des zweiten Kurshalbjahres in das erste Kurshalbjahr wechseln.
- (5) Stellt sich am Ende des dritten Kurshalbjahres heraus, dass eine Schülerin oder ein Schüler die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen kann oder stellen die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler zu diesem Zeitpunkt einen Antrag auf Rücktritt, so geht sie oder er in das zweite Kurshalbjahr zurück.
- (6) Kann eine Schülerin oder ein Schüler zur Abiturprüfung nicht zugelassen werden oder besteht diese nicht, sind das dritte und vierte Kurshalbjahr zu wiederholen. Ab dem Zeitpunkt der Entscheidung ist die Teilnahme am Unterricht im zweiten Kurshalbjahr ohne Bewertung verpflichtend.
- (7) Nach einer Wiederholung gemäß den Absätzen 2, 3 oder 4 wählt die Schülerin oder der Schüler im Rahmen des Kursangebotes der Schule die Kurse und Fächer neu. Die beim ersten Durchgang in den besuchten Kursen erhaltenen Leistungsbewertungen werden unwirksam.
- (8) Nach der Wiederholung gemäß den Absätzen 5 oder 6 muss die Schülerin oder der Schüler die getroffene Kurs- und Fächerwahl fortsetzen. Die beim ersten Durchgang in den zu wiederholenden Kurshalbjahren erhaltenen Leistungsbewertungen werden unwirksam.

#### **Abschnitt 4**

#### **Abiturprüfung**

#### **§ 19**

#### **Zweck der Abiturprüfung**

Mit dem Bestehen der Abiturprüfung wird die Allgemeine Hochschulreife erworben.

#### **§ 20**

#### **Prüfungsfächer**

(1) Für die Abiturprüfung sind fünf Prüfungsfächer zu wählen:

1. Das erste und zweite Prüfungsfach sind die gemäß § 16 Abs. 2 benannten Fächer. Sie werden schriftlich auf erhöhtem Anforderungsniveau geprüft.
2. Die weiteren Prüfungsfächer werden durch die Schülerinnen und Schüler bei Anmeldung zum Abitur benannt und werden auf grundlegendem Anforderungsniveau geprüft. Zulässig sind dabei nur Fächer, die in der gymnasialen Oberstufe seit Beginn der Einführungsphase durchgängig belegt wurden. Das dritte und vierte Prüfungsfach werden schriftlich, das fünfte Prüfungsfach wird mündlich geprüft. Zu diesem Zeitpunkt ist auch die verbindliche Erklärung zur Einbringung einer besonderen Lernleistung abzugeben. Sofern die Schülerin oder der Schüler eine besondere Lernleistung einbringt, ersetzt sie eines der schriftlichen Prüfungsfächer auf grundlegendem Anforderungsniveau gemäß Absatz 2 Nr. 2.

(2) Für die Wahl der Prüfungsfächer gilt:

1. Aus jedem Aufgabenfeld muss mindestens ein Prüfungsfach gewählt werden. Unter den Prüfungsfächern müssen zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik oder Fremdsprache sein. Wird eine besondere Lernleistung eingebracht, kann sie das Aufgabenfeld abdecken, dem sie gemäß § 15 Abs. 2 zugeordnet wurde.
2. Aus den Kern- und Profulfächern gemäß Anlage 2 sind vier Fächer als schriftliche Prüfungsfächer zu wählen. Dabei dürfen jeweils höchstens eine Fremdsprache und höchstens eine Naturwissenschaft gewählt werden. Als mündliche Prüfungsfächer können nur Fächer gewählt werden, die ei-

nem Aufgabenfeld zugeordnet sind und für die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder Einheitliche Prüfungsanforderungen vorliegen und die noch nicht als schriftliches Prüfungsfach nach Satz 1 gewählt wurden.

(3) In bis zu zwei Fächern der schriftlichen Prüfung können von der Prüfungskommission ergänzend zur schriftlichen Prüfung mündliche Prüfungen angesetzt werden. Ist auf diesem Wege das Erreichen des Abiturs noch möglich, ist diese Möglichkeit auszuschöpfen. Liegt das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mehr als sechs Punkte unter dem Durchschnitt der Kurshalbjahresbewertungen des jeweiligen Faches, ist, soweit die zulässige Anzahl noch nicht ausgeschöpft ist, ebenfalls eine Ergänzungsprüfung anzusetzen. Liegt sie sechs oder mehr Punkte über dem Durchschnitt der Kurshalbjahresbewertungen oder wurden in einzelnen Prüfungsfächern weniger als 05 Punkte der einfachen Wertung erreicht, kann eine Ergänzungsprüfung angesetzt werden. Die Prüfungen können auch von dem Prüfling beantragt werden.

(4) Sind Sport, Musik oder Kunsterziehung Prüfungsfächer gemäß Absatz 2 Nr. 2, tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine besondere Fachprüfung, die auch einen schriftlichen Teil enthält.

## **§ 21 Prüfungsaufgaben**

(1) Die Prüfungsaufgaben und Bewertungshinweise für die Fächer der schriftlichen Prüfung werden auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien, Lehrpläne, Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Regel landeszentral durch die oberste Schulbehörde gestellt.

(2) In durch die oberste Schulbehörde genehmigten Ausnahmefällen bedürfen die durch die Schule zu erstellenden Aufgaben in Fremdsprachen, in Nachprüfungen, in durchgängig bilingual unterrichteten Fächern sowie in besonderen Fachprüfungen nach § 20 Abs. 4 der Zulassung durch das Landesschulamt. Den Aufgaben sind Erwartungshorizonte mit einer Darstellung der unterrichtlichen Voraussetzungen beizulegen.

(3) Die Prüfungsaufgaben für die mündlichen Prüfungen, sowohl die Aufgabenstellung für den Vortrag als auch die geplanten Schwerpunkte des Prüfungsgesprächs, werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien, Lehrpläne, Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und der Einheitlichen Prüfungsanforderungen erstellt und bedürfen der Zulassung durch die Prüfungskommission. Ein Erwartungshorizont ist beizulegen.

## **§ 22 Termine der Abiturprüfung**

(1) Die Abiturprüfung findet im vierten Kurshalbjahr statt.

(2) Der Zeitplan der Durchführung der Abiturprüfungen wird jährlich durch die oberste Schulbehörde vorgegeben.

## **§ 23 Prüfungskommission**

(1) An jeder Schule, an der Abiturprüfungen durchgeführt werden, ist eine Prüfungskommission zu bilden. Sie besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) An öffentlichen Schulen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine vom Landesschulamt beauftragte Person vorsitzendes Mitglied der Prüfungskommission. Das vorsitzende Mitglied muss die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen. Bei Schulen in freier Trägerschaft wird das vorsitzende Mitglied durch das Landesschulamt bestellt.

(3) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission beruft zwei Lehrkräfte der Schule zu weiteren stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission. An genehmigten Ersatzschulen ist neben dem vorsitzenden Mitglied noch eine Lehrkraft aus öffentlichen Schulen oder anerkannten Ersatzschulen als eines der weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission durch das Landesschulamt zu berufen.

- (4) Das Landesschulamt regelt die Vertretung im Vorsitz der Prüfungskommission, das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die Vertretung der übrigen Mitglieder.
- (5) Auf Vorschlag des Schulträgers beruft das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission eine Vertreterin oder einen Vertreter des Schulträgers zum nichtstimmberechtigten Mitglied der Prüfungskommission.
- (6) Es ist Aufgabe der Prüfungskommission, den organisatorischen Gesamtablauf der Abiturprüfung im Rahmen der Bestimmungen festzulegen, deren ordnungsgemäße Durchführung zu sichern und über das Bestehen der Abiturprüfung zu entscheiden.
- (7) Die Prüfungskommission beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (8) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann gegen einen Beschluss der Prüfungskommission Einspruch erheben, wenn es den Beschluss für fehlerhaft hält. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet das Landesschulamt.
- (9) In der Regel nimmt jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission an den Beratungen der Fachprüfungsausschüsse und an mündlichen Prüfungen ohne Stimmrecht teil. Es nimmt in die schriftlichen Arbeiten Einblick. Das Stimmrecht des vorsitzenden Mitgliedes der Prüfungskommission bleibt davon unberührt.
- (10) Angehörige des Prüflings gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes dürfen nicht Mitglied der Prüfungskommission oder der gemäß § 24 zu bildenden Fachprüfungsausschüsse sein.

## **§ 24 Fachprüfungsausschüsse**

- (1) Für jedes Prüfungsfach schlägt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission dem Landesschulamt die Besetzung der Fachprüfungsausschüsse vor. Das Landesschulamt entscheidet über die Besetzung. Die Einrichtung mehrerer Fachprüfungsausschüsse im selben Fach ist möglich. Jeder dieser Ausschüsse kann nur über die ihm zur Prüfung zugewiesenen Prüflinge entscheiden.
- (2) Die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse sind Lehrkräfte der Schule oder vom Landesschulamt berufene Lehrkräfte anderer Schulen. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission informiert sich rechtzeitig vor der Bestellung der Fachprüfungsausschüsse beim Landesschulamt, ob dieses von seinem Recht zur Bestellung von Lehrkräften aus anderen Schulen Gebrauch macht und berücksichtigt die dort getroffene Entscheidung. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses sollen in dem jeweiligen Fach die Lehrbefähigung besitzen oder unterrichtet haben.
- (3) Die Fachprüfungsausschüsse bestehen
1. für die Fächer der schriftlichen Prüfung aus
    - a) der zuständigen Fachprüfungsleiterin oder dem zuständigen Fachprüfungsleiter,
    - b) der Referentin oder dem Referenten und
    - c) der Korreferentin oder dem Korreferenten als Mitgliedern,
  2. für die Fächer der mündlichen Prüfung aus
    - a) der zuständigen Fachprüfungsleiterin oder dem zuständigen Fachprüfungsleiter,
    - b) der Prüferin oder dem Prüfer,
    - c) der Protokollführerin oder dem Protokollführer als Mitgliedern

sowie bis zu drei weiteren Personen, deren Anwesenheit im dienstlichen Interesse liegt, als Beisitzern. Die Beisitzer sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission regelt die Vertretung der Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse.

(4) Aufgaben der Fachprüfungsausschüsse sind

1. die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen,
2. die Durchführung der mündlichen Prüfungen,
3. die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen.

## **§ 25**

### **Zuhörerinnen und Zuhörer**

(1) Als Zuhörerinnen und Zuhörer bei einer mündlichen Prüfung können ein Mitglied des Schulleiterrates, ein Mitglied des Schülerrates sowie höchstens zwei Schülerinnen oder Schüler des zweiten Kursjahres durch das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission zugelassen werden. Sie sind vor Prüfungsbeginn zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Teilnahme an den Beratungen der Fachprüfungsausschüsse ist ihnen nicht gestattet.

(2) Der Prüfling kann verlangen, dass an einer mündlichen Prüfung keine Zuhörerin und kein Zuhörer teilnimmt.

(3) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann Zuhörerinnen und Zuhörer ausschließen, wenn dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung erforderlich ist.

## **§ 26**

### **Sonderregelungen für behinderte Schülerinnen und Schüler**

Für Prüflinge mit Behinderungen können auf Vorschlag des vorsitzenden Mitgliedes der Prüfungskommission Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen durch das Landesschulamt zugelassen werden.

## **§ 27**

### **Meldung und Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung**

(1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse des dritten Kurshalbjahres kann sich die Schülerin oder der Schüler bis zum jeweils landeszentral vorgegebenen Termin bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zur Abiturprüfung melden.

(2) Bei der Meldung zur Abiturprüfung benennt die Schülerin oder der Schüler die Prüfungsfächer.

(3) Die Prüfungskommission beschließt die Zulassung zur schriftlichen Prüfung, wenn die in den §§ 16 und 38 genannten Forderungen erfüllt sind und die Anmeldung gemäß Absatz 1 termingerecht erfolgte, anderenfalls erfolgt keine Zulassung.

## **§ 28**

### **Durchführung der schriftlichen Abiturprüfung**

(1) Vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung werden die Schülerinnen und Schüler über die Regelungen der §§ 34 bis 36 belehrt.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt im ersten und im zweiten Prüfungsfach jeweils 300 Minuten, in den weiteren schriftlichen Prüfungsfächern jeweils 210 Minuten.

(3) Die Prüfungsarbeiten werden unter Aufsicht geschrieben.

